

Bundesratsbeschluss über die Zulassung eines Versuchs zu Vote électronique im Kanton Zürich im Rahmen der eidgenössischen Volksabstimmung vom 8. Februar 2009

vom 5. Dezember 2008

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹
über die politischen Rechte,
sowie auf die Artikel 27a–27p der Verordnung vom 24. Mai 1978²
über die politischen Rechte,
nach Prüfung eines Gesuches des Regierungsrats des Kantons Zürich
vom 17. September 2008,
beschliesst:

1. Das Gesuch des Kantons Zürich vom 17. September 2008 um Genehmigung eines Versuchs zu Vote électronique im Rahmen der eidgenössischen Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 genügt den Erfordernissen von Artikel 8a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und von Artikel 27a–27p der Verordnung über die politischen Rechte.
2. Der Versuch zu Vote électronique wird in folgendem Umfang genehmigt:
 - a. Für die Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 darf die Stimme seitens der in den Gemeinden Bertschikon, Bülach, Schlieren, Mettmenstetten, Kleinandelfingen, Boppelsen, Bubikon, Thalwil, Männedorf, Fehraltorf und Maur sowie im Stadtkreis Altstadt von Winterthur und in den Stadtkreisen 1 und 2 der Stadt Zürich wohnhaften Stimmberechtigten wahlweise konventionell oder elektronisch abgegeben werden.
 - b. Am Samstag des Abstimmungswochenendes, am 7. Februar 2009 mittags um 12.00 Uhr, wird die elektronische Urne geschlossen.
 - c. Die elektronisch und die konventionell abgegebenen Stimmen der elf Gemeinden, des Stadtkreises Altstadt von Winterthur und der Stadtkreise 1 und 2 von Zürich werden addiert und unter der Bedingung des korrekten Ablaufs für das eidgenössische Ergebnis berücksichtigt.
 - d. Der Kanton Zürich bleibt dafür verantwortlich, dass die in den Gesuchsunterlagen zugesicherten technischen und prozeduralen Mindeststandards in den elf Gemeinden, im Stadtkreis Altstadt von Winterthur und in den Stadtkreisen 1 und 2 der Stadt Zürich vollumfänglich eingehalten werden.

¹ SR 161.1

² SR 161.11

- e. Der Versuch zu Vote électronique betrifft sämtliche in den elf Gemeinden und im Stadtkreis Altstadt von Winterthur und in den Stadtkreisen 1 und 2 der Stadt Zürich gleichzeitig stattfindenden kommunalen, kantonalen und Bundesabstimmungen.
3. Der Bundesratsbeschluss wird gutgeheissen und im Bundesblatt veröffentlicht.
4. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Zürich durch die Bundeskanzlei.

5. Dezember 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova